



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/5293 zu Drucksache 20/4898

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Beim Präsenzunterricht findet der regelmäßige Unterricht in den Räumlichkeiten der Schule oder außerhalb der Schule im Klassenverband statt.“
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Schulträger stellen unter Mitwirkung des Landes die notwendigen Voraussetzungen für die besonderen Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Handhygiene, zum regelmäßigen Einsatz von Schnelltests und des Raumluftaustauschs, sicher.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Schwellenwerte sind an dem Infektionsgeschehen in Schulen auszurichten und nach Schulform und Jahrgangsstufe zu differenzieren.“
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Satz 2 wird angefügt:
„Der Übergang in eine niedrigere Stufe kann erst erfolgen, nachdem der Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wurde.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
5. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesregierung wird ermächtigt, bei einer drohenden Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems landesweit die Stufen 3 und 4 auszulösen.“

Begründung:

A. Allgemeines

Die hier vorgesehenen Änderungen berücksichtigen vorrangig Hinweise aus den Stellungnahmen der Anzuhörenden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Mit der hier vorgesehenen Änderung wird deutlich gemacht, dass Präsenzunterricht auch außerhalb des Schulgebäudes stattfinden kann, sofern die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband unterrichtet werden und sich am selben Ort befinden wie die Lehrkraft.

Zu Nr. 2

Schnelltests spielen eine grundlegende Rolle bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Ihr Einsatz soll bei den besonderen Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Schulwesen daher explizit erwähnt werden.

Zu Nr. 3

Mehrere Anzuhörende haben darauf hingewiesen, dass ein differenziertes Vorgehen nach Jahrgangsstufen und Schulform wichtigen infektiologischen sowie pädagogischen Erkenntnissen Rechnung trägt. Diese Hinweise werden mit der hier vorgesehenen Änderung berücksichtigt.

Zu Nr. 4

Der in der Rechtsverordnung vorgesehene Schwellenwert muss für fünf Werktage unterschritten werden, um eine niedrigere Stufe auszulösen. Damit wird berücksichtigt, dass Schulen nicht innerhalb weniger Tage zwischen verschiedenen Stufen wechseln müssen.

Zu Nr. 5

Eine landesweite Auslösung der Stufe 3 kann bei einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems unter Umständen eine pädagogisch sinnvolle Alternative sein. Der vorliegende Gesetzesentwurf ermöglicht es daher neben der Stufe 4 landesweit auch die Stufe 3 auszulösen.

Wiesbaden, 16. März 2021

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock